



Bundesamt für Wirtschaft  
und Ausfuhrkontrolle (BAFA)  
– Erneuerbare Energien –  
65754 Eschborn

## Antrag auf Innovationsförderung einer Anlage zur Verfeuerung fester Biomasse

Für Privatpersonen, gemeinnützige Organisationen und Kommunen, kommunale Gebietskörperschaften oder kommunale Zweckverbände

nach den Richtlinien des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) zur Förderung von Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien für ein Innovationsvorhaben.

Ihr Antrag muss vor Vorhabensbeginn oder innerhalb von 6 Monaten nach Inbetriebnahme der Anlage vorliegen. Füllen Sie das Antragsformular in Druckbuchstaben aus und unterschreiben Sie eigenhändig. Reichen Sie den Originalantrag zusammen mit den Unterlagen gemäß Checkliste ein.

Förderfähig sind Sekundärmaßnahmen zur Emissionsminderung (z. B. elektrostatische Abscheider) und zur Effizienzsteigerung (Brennwertnutzung) bei Biomasseanlagen sowie Feuerungsanlagen, bei denen ein kondensierender Abgaswärmetauscher oder –wäscher bereits integriert ist. Nicht förderfähig sind Fliehkraftabscheider wie Zyklone oder Multizyklone.

### 1 Antragsteller/in

Anrede	Vorname (Antragsteller/in oder Ansprechpartner/in)	Nachname (Antragsteller/in oder Ansprechpartner/in)
Name der Antrag stellenden Institution		
Straße und Hausnummer		Postleitzahl
		Ort
Telefon (tagsüber)		E-Mail-Adresse

### 2 Bankverbindung

Kontoinhaber/in	Name der Bank
Kontonummer	Bankleitzahl

### 3 Standort der Anlage, falls abweichend von obiger Adresse

Straße und Hausnummer bzw. Flur, Flurstück	Postleitzahl	Ort

### 4 Antragsberechtigung

Privatperson	Gemeinnützige Organisation (z. B. eingetragener Verein)
Kommune, kommunale Gebietskörperschaft oder als kommunaler Zweckverband	



**5 Bauart der Anlage**

Errichtung einer Biomasseanlage mit Brennwertnutzung bzw. Partikelabscheider	Nachrüstung einer bestehenden Biomasseanlage
------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------

**6 Brennwertnutzung bzw. Partikelabscheider**

Abgaswärmetauscher oder -wäscher	Elektrostatischer Abscheider	Abscheider als Abgaswäscher ohne Brennwertnutzung	Filternder Abscheider (z. B. Gewebefilter, keramische Filter)
----------------------------------	------------------------------	---------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------

**7 Details zur Biomasseanlage**

Pellets				
Pelletofen mit Wassertasche		Pelletkessel	Kombinationskessel für Pellets <b>und</b> Scheitholz	
Holzhackschnitzel				
Holzhackschnitzelanlage		Kombinationsanlage für Holzhackschnitzel <b>und</b> Scheitholz		
Scheitholz				
Scheitholzvergaserkessel				
Hersteller / Typ		Nennwärmeleistung in kW	Kesselwirkungsgrad in %	Nettoinvestitionssumme in Euro
Art der Wärmeübertragung			Andere (erläutern)	
Wandflächenheizung		Fußbodenheizung	Heizkörper	
Bauantrag oder Bauanzeige für das Gebäude war vor dem 01.01.2009	Gebäude verfügte vor dem 01.01.2009 über ein Heizungssystem (Öl- / Gasheizung, Nachtspeicheröfen, o. ä.) Falls ja, Art des Heizungssystems (bitte beschreiben)			
Ja      Nein	Ja	Nein		

**Nur Anlagen im Gebäudebestand können gefördert werden. Zum Gebäudebestand zählt ein Gebäude, wenn vor dem 01.01.2009 die Bauanzeige erstattet bzw. der Bauantrag gestellt und ein Heizungssystem installiert war. Falls ab dem 01.01.2009 für einen Um- bzw. Anbau des Gebäudes der Bauantrag gestellt oder die Bauanzeige erstattet wurde, fügen Sie die Baubeschreibung in Kopie bei.**

**8 Kumulierung**

**Beachten Sie bitte den Hinweis zur Kumulierung mit den KfW-Programmen im Beiblatt.**

Ich erkläre, dass ich für die beschriebene Anlage bzw. das Heizungssystem keine Anträge auf Gewährung von öffentlichen Fördermitteln (Zulagen, Investitions- oder Betriebskostenzuschüsse) gestellt habe bzw. dass ich bereits gestellte Anträge zurückgezogen habe oder diese endgültig abgelehnt worden sind und dass ich keine weiteren Anträge auf Gewährung von öffentlichen Fördermitteln für diese Anlage stellen werde.

<b>Oder:</b> Ich habe für die beschriebene Anlage bzw. das Heizungssystem noch einen / mehrere, andere(n) Zuschuss / Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln beantragt bzw. bewilligt erhalten. Den Zuwendungsbescheid bzw. KfW-Kreditvertrag füge ich bei ( <b>in Kopie</b> ).
----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

**9 Persönliche Erklärungen und Unterschrift**

Ich beantrage die Förderung der oben beschriebenen Biomasseanlage und versichere, dass alle Angaben wahrheitsgemäß sind. Ich habe die „Erklärungen zur durchgeführten Maßnahme“ und die „Persönlichen Erklärungen“ auf dem Beiblatt zur Kenntnis genommen und erkläre mich damit einverstanden.

Datum	Unterschrift (und ggfs. Stempel)
-------	----------------------------------

Ich erkläre mich mit der Weitergabe meiner personenbezogenen Daten, wie unter „Weitergabe der personenbezogenen Daten zu statistischen Zwecken“ auf dem Beiblatt beschrieben, einverstanden. Diese Erklärung ist freiwillig.

Datum	Unterschrift (und ggfs. Stempel)
-------	----------------------------------



## Fachunternehmererklärung für Biomasseanlagen mit Sekundärbauteil

zur Vorlage beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle

Diese Erklärung ist wesentlicher Bestandteil des Antrages auf Innovationsförderung einer Anlage zur Verfeuerung fester Biomasse mit Sekundärbauteil.

Diese Erklärung ist in Druckbuchstaben **vollständig** auszufüllen und mit dem zugehörigen Antrag einzureichen.

### 1 Name und Anschrift des Installationsunternehmens

Firmenname		
Anrede	Ansprechpartner/-in Vorname	Ansprechpartner/-in Nachname
Straße und Hausnummer		Postleitzahl
		Ort
Telefon		E-Mail-Adresse

### 2 Standort der Anlage und Name des Kunden / der Kundin

Straße und Hausnummer bzw. Flur, Flurstück		Postleitzahl	Ort
Anrede	Vorname des Kunden / des Antragstellenden	Nachname des Kunden / des Antragstellenden	

### 3 Anlage zur Verfeuerung fester Biomasse

Errichtung		
Inbetriebnahmedatum (TT.MM.JJJJ)		
Hersteller		Typbezeichnung
Nennwärmeleistung (in kW)	Kesselwirkungsgrad (in Prozent)	
Volumen des Pufferspeichers (in Litern)	davon neu errichtet	davon bereits vorhanden
Insgesamt		
Wurde die Anlage in Eigenmontage durch den Antragsteller oder die Antragstellerin errichtet?		
Nein	Ja	



#### 4 Hydraulischer Abgleich

Der hydraulische Abgleich der Heizungsanlage ist Voraussetzung für die Förderung der Biomasseanlage. Er ist grundsätzlich vom Fachunternehmer durchzuführen und nachzuweisen. Verfügt der Antragsteller selbst über die nötige Fachkenntnis und weist diese nach, wird die eigene Durchführung des hydraulischen Abgleichs anerkannt.

Ich habe eine hydraulische und regeltechnische Optimierung des Heizungssystems vorgenommen.  
**Einen Nachweis in Form einer Dokumentation der Einstellvorgaben bzw. eines Einstellprotokolls der voreinstellbaren Thermostatventile, Rücklaufverschraubungen bzw. Strangregulierventile habe ich beigefügt.**

#### 5 Umwälzpumpe(n) der Heizungsanlage

Anzahl der Umwälzpumpen Insgesamt		Davon besonders effiziente Umwälzpumpen entsprechend der Effizienzklasse A	
Hersteller		Typbezeichnung	

#### 6 Persönliche Erklärungen und Unterschrift

Ich versichere, dass alle Angaben wahrheitsgemäß sind und erkläre mich damit einverstanden, dass das BAFA meinen Namen und meine Anschrift elektronisch verarbeitet und nutzt, soweit dies zur Antragsbearbeitung erforderlich ist oder statistischen Zwecken dient.

Datum	<b>Stempel und Unterschrift Fachunternehmer/in / Installateur/in</b> <b>Bei Eigenmontage: Unterschrift Antragsteller/in</b>
-------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------



# Checkliste „Antrag auf Innovationsförderung einer Biomasseanlage“

Diese Checkliste dient Ihnen als Hilfestellung bei der Vervollständigung der Antragsunterlagen. Das Einreichen von Unterlagen gemäß dieser Checkliste schließt nicht aus, dass zur Prüfung der Fördervoraussetzungen im Antragsverfahren weitere Unterlagen angefordert werden. Die Checkliste ist nicht Bestandteil des Antrags und braucht nicht eingeschickt zu werden.

Für Privatpersonen, gemeinnützige Organisationen und Kommunen, kommunale Gebietskörperschaften oder kommunale Zweckverbände

*Die eingereichten Unterlagen können nicht zurück gesandt werden!*

Falls der Antrag vor Vorhabensbeginn gestellt wird, sind folgende Unterlagen einzureichen

## Basisförderung bzw. Innovationsförderung einer Biomasseanlage

Beigefügt

Vollständig ausgefülltes und unterschriebenes Antragsformular

Detaillierte(s) und vollständige(s) Angebot(e) über die geplante Biomasseanlage mit Sekundärbauteil bzw. deren Bestandteile oder das geplante Sekundärbauteil **in Kopie**

*Diese Unterlagen müssen vollständig vorliegen. Falls nicht alle Unterlagen vorgelegt werden, ist eine abschließende Bearbeitung des Antrags nicht möglich. Eine Zuwendung kann dann nicht bewilligt werden.*

## Kumulierung mit anderen öffentlichen Förderungen

Zuwendungsbescheid(e) bzw. KfW-Kreditvertrag **in Kopie**

*Wenn eine Kumulierung mit anderen öffentlichen Förderungen erfolgt, muss dem BAFA eine Kopie des / der Zuwendungsbescheide(s) bzw. KfW-Kreditvertrags vollständig vorgelegt werden. Anderenfalls ist eine abschließende Bearbeitung des Antrags nicht möglich. Eine Zuwendung kann dann nicht bewilligt werden.*

Falls der Antrag innerhalb von sechs Monaten nach Inbetriebnahme der Anlage (Ausschlussfrist) gestellt wird, sind folgende Unterlagen einzureichen

## Basisförderung bzw. Innovationsförderung einer Biomasseanlage

Beigefügt

Vollständig ausgefülltes und unterschriebenes Antragsformular

Detaillierte und vollständige Rechnung(en) über das installierte Sekundärbauteil oder die installierte Biomasseanlage mit Sekundärbauteil bzw. deren Bestandteile **in Kopie**

Schornsteinfegerbescheinigung über das Sekundärbauteil **in Kopie**

## *Nur notwendig bei installierter Biomasseanlage mit Sekundärbauteil:*

Fachunternehmererklärung des ausführenden Unternehmens

Rechnung über die Durchführung des hydraulischen Abgleichs **in Kopie, oder**

**ODER**

Standortbezogene Berechnungsunterlagen, errechnete Einstellvorgaben oder Einstellprotokolle der Strangregulier- bzw. Thermostatventile **in Kopie**

Bei eigener Durchführung des hydraulischen Abgleichs: Nachweis der Qualifikation in der Heizungsinstallation z. B. Gesellen- / Meisterbrief, Diplom-Zeugnis o. ä. **in Kopie**

*Diese Unterlagen müssen vollständig vorliegen. Falls nicht alle Unterlagen vorgelegt werden, ist eine abschließende Bearbeitung des Antrags nicht möglich. Eine Zuwendung kann dann nicht bewilligt werden.*

– bitte wenden –

Diese Seite bitte nicht zum BAFA senden!



Diese Seite bitte nicht zum BAFA senden!

**Bonusförderung**

**Regenerativer Kombinationsbonus**

Vollständiges, zweites Antragsformular mit allen Unterlagen für die thermische Solaranlage  
**oder**

**ODER**

Aktenzeichen des Antrags auf Förderung einer thermischen Solaranlage SO ... im Formular  
eingetragen

*Der regenerative Kombinationsbonus kann nur bewilligt werden, wenn für die zweite Anlage ein separates Antragsverfahren vollständig durchlaufen wurde. Dazu ist es erforderlich, für die zweite Anlage einen eigenen und vollständigen Antrag zu stellen. Formulare zur Förderung einer thermischen Solaranlage sind auf [www.bafa.de](http://www.bafa.de) (Energie → Erneuerbare Energien → Solarthermie) erhältlich.*

*Falls ein separater Antrag schon gestellt wurde, so ist das zugehörige Aktenzeichen im Antragsformular anzugeben.*

**Effizienzbonus**

Energieausweis bzw. Energiebedarfsausweis nach EnEV **in Kopie**

*Falls der Effizienzbonus beantragt wird und der zugehörige Nachweis der Effizienz des Gebäudes nicht erbracht wird, kann der Effizienzbonus nicht bewilligt werden.*

**Kumulierung mit anderen öffentlichen Förderungen**

Zuwendungsbescheid(e) bzw. KfW-Kreditvertrag **in Kopie**

*Wenn eine Kumulierung mit anderen öffentlichen Förderungen erfolgt, muss dem BAFA eine Kopie des / der Zuwendungsbescheide(s) bzw. KfW-Kreditvertrags vollständig vorgelegt werden. Anderenfalls ist eine abschließende Bearbeitung des Antrags nicht möglich. Eine Zuwendung kann dann nicht bewilligt werden.*

**Bitte nicht zum BAFA senden!**



Diese Seite bitte nicht zum BAFA senden!

#### Erklärungen zur durchgeführten Maßnahme

Ich erkläre, dass

- keine behördliche Genehmigung für die durchgeführte Maßnahme erforderlich ist, bzw. – sofern eine behördliche Genehmigung erforderlich ist – sie auf Verlangen vorgelegt werden kann,
- die Anlage aus marktgängigen Komponenten bzw. Bauteilen besteht und kein Prototyp ist,
- die Anlage nicht gebraucht ist oder wesentliche Anlagenteile nicht gebraucht erworben wurden,
- die Anlage nicht überwiegend der Verfeuerung von Abfallstoffen (Restholz) aus der gewerblichen Be- und Verarbeitung von Holz dient und in der Anlage überwiegend naturbelassenes Holz im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 4, 5 und 5a bzw. 8 der Ersten BImSchV verfeuert wird,
- die Funktion und Wirksamkeit eines Abscheiders von einer unabhängigen, fachlich anerkannten Einrichtung geprüft und dokumentiert wurde (z.B. TÜV, öffentliche Forschungseinrichtung),
- ich damit einverstanden bin, dass das BMU bzw. die Bewilligungsbehörde nach Anmeldung eine ggf. auch wiederkehrende Überprüfung der Einhaltung der Emissionsanforderungen nach Nummern 9.2 der Richtlinie durchführt oder durchführen lässt,
- ich Eigentümer, Pächter oder Mieter des Grundstücks, Grundstücksteils, Gebäudes oder Gebäudeteils bin, auf oder in dem die Anlage errichtet wurde und als Mieter / Pächter des Anwesens eine schriftliche Erlaubnis des Eigentümers für die Errichtung und den Betrieb der Anlage besitze oder
- ich als Energiedienstleistungsunternehmen (Kontraktor) vom Eigentümer, Pächter oder Mieter mit der Errichtung und dem Betrieb der Anlage beauftragt wurde,
- ich kein Hersteller von Anlagen zur Verfeuerung fester Biomasse oder deren spezifischer Komponenten bin,
- ich als Unternehmen ein kleines oder mittleres sowie eigenständiges Unternehmen im Sinne von Anhang 1 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (Amtsblatt EU Nr. L 214 vom 9.8.2008) bin, d. h. ein Unternehmen mit weniger als 250 Beschäftigten, einem Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. Euro oder einer Bilanzsumme von höchstens 43 Mio. Euro.

#### Persönliche Erklärungen

Ich erkläre, dass

- ich die Richtlinien zur Kenntnis genommen habe,
- der beantragte oder bewilligte Zuschuss nicht abgetreten wurde und nicht abgetreten wird,
- ich alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe und sie durch geeignete Unterlagen belegen kann,
- ich die Zahlung nicht eingestellt habe und über mein Vermögen kein Insolvenzverfahren unmittelbar bevorsteht, beantragt oder eröffnet worden ist bzw. ich keine eidesstattliche Erklärung nach § 807 ZPO (Vorlage eines Vermögensverzeichnisses) oder § 284 Abgabenordnung abgegeben habe oder zu deren Abgabe verpflichtet bin
- ich damit einverstanden bin, dass vom BMU oder dessen Beauftragten zum Zwecke der Evaluierung Einsicht in meine Angaben und Antragsunterlagen genommen werden kann,
- ich damit einverstanden bin, dass das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit Ausschüssen des Deutschen Bundestages im Einzelfall den Namen des Antragstellers sowie Höhe und Zweck der Zuwendung in vertraulicher Weise bekannt geben kann, sofern ein Ausschuss dies beantragt.

Mir ist bekannt, dass

- die Förderung nach diesen Richtlinien nicht mit einer Förderung für dieselbe Maßnahme aus den im Rahmen des CO<sub>2</sub>-Gebäudesanierungsprogramms aufgelegten KfW-Programmen „Energieeffizient Sanieren“ (Programmnummer 151 und 430), „Energieeffizient Sanieren – Kommunen“ (Programmnummer 218) und „Sozial Investieren – Energetische Gebäudesanierung“ (Programmnummer 157) kumulierbar ist.
- zu Unrecht – insbesondere aufgrund unzutreffender Angaben oder wegen Nichtbeachtung der geltenden Richtlinien und Bestimmungen des Zuwendungsbescheides – erhaltene Bundeszuschüsse nach den für Zuwendungen des Bundes geltenden Bestimmungen an das BAFA zurückzahlen sind,
- alle abgegebenen Angaben und Erklärungen für Unternehmen und Betriebe **subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch (StGB)** darstellen und dass ein Subventionsbetrug strafbar ist. Nach § 3 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034, 2037) trifft den Subventionsnehmer eine sich auf alle subventionserheblichen Tatsachen erstreckende Offenbarungspflicht. Subventionserhebliche Tatsachen sind ferner solche, die durch Scheingeschäfte oder Scheinhandlungen verdeckt werden, sowie Rechtsgeschäfte oder Handlungen unter Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit einem beantragten Zuschuss (§ 4 Subventionsgesetz). Außerdem ist zu beachten, dass der Straftatbestand des Subventionsbetruges (§ 264 StGB) im Rahmen des EG-Finanzschutzgesetzes vom 10.09.1998 erheblich erweitert wurde.
- ich verpflichtet bin, unverzüglich alle Änderungen der subventionserheblichen Tatsachen mitzuteilen.

#### Gilt nur für Anträge von Kommunen, kommunalen Gebietskörperschaften, kommunalen Zweckverbänden und gemeinnützigen Antragstellern:

Mir ist bekannt, dass eine öffentlichkeitswirksame Vorstellung des Vorhabens unter Hinweis auf die Förderung erforderlich ist. Ich erkläre, dass ich eine solche öffentlichkeitswirksame Demonstrationsmaßnahme bereits durchgeführt habe bzw. sage hiermit zu, eine solche noch durchzuführen.

#### Weitergabe der personenbezogenen Daten zu statistischen Zwecken

Ich erkläre meine Einwilligung zur Weitergabe der Adresse und Antragsdaten zum Zwecke der statistischen Auswertung an ein durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit beauftragtes Forschungsinstitut.

#### Zur Beachtung

Die Zuwendungsbescheide werden in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Anträge beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle erteilt. Fehlende und / oder unvollständige Unterlagen führen zu Rückfragen und Verzögerungen bei der Entscheidung über Ihren Antrag. Das BAFA verarbeitet und nutzt die aus den Antragsunterlagen ersichtlichen personenbezogenen Daten zur Bearbeitung des Antrags, soweit dies zur Überprüfung der Bewilligungsvoraussetzungen erforderlich ist oder statistischen Zwecken dient.



Beiblatt zum Antrag  
auf Innovationsförderung einer Anlage zur  
Verfeuerung fester Biomasse  
– für Ihre Unterlagen –  
**Bitte nicht zum BAFA senden!**

Diese Seite bitte nicht zum BAFA senden!

**Allgemeine Vorschriften für die Förderung von Anlagen zur Verfeuerung fester Biomasse (Auszug aus den Förderrichtlinien, Ziffer 9)**

Förderfähig sind Anlagen zur Verfeuerung fester Biomasse für die thermische Nutzung. Dazu zählen:

- Pelletöfen mit Wassertasche
- Kessel zur Verfeuerung von Holzpellets und Holz hackschnitzeln
- Kombinationskessel zur Verfeuerung von Holzpellets bzw. Holz hackschnitzeln und Scheitholz
- Besonders emissionsarme Scheitholzvergaserkessel

Kessel zur Verfeuerung von Holz hackschnitzeln sind nur förderfähig, sofern ein Mindestpufferspeichervolumen von 30 l/kW nachgewiesen wird.

Kombinationskessel aus automatisch beschickten Pelletanlagen mit Leistungs- und Feuerungsregelung sowie automatischer Zündung zur Verfeuerung fester Biomasse zur Wärmeerzeugung, die zusätzlich auch mit Scheitholz handbeschickt werden können, sind nur dann förderfähig, sofern es sich beim Scheitholzanlageanteil um einen Scheitholzvergaserkessel mit Leistungs- und Feuerungsregelung handelt.

Biomasseanlagen sind nur förderfähig, wenn ein hydraulischer Abgleich der Heizungsanlage vorgenommen wurde.

Ab dem 01.09.2011 sind Biomasseanlagen nur förderfähig, wenn deren Umwälzpumpen hohe Effizienz-Anforderungen entsprechend der Effizienzklasse A erfüllen.

**Erläuterungen zur Bonusförderung**

Die Bonusförderung besteht aus folgenden Bausteinen:

**Regenerativer Kombinationsbonus**

Der Kombinationsbonus kann nur gewährt werden, wenn gleichzeitig mit der Erstinstallation einer thermischen Solaranlage eine förderfähige Biomasseanlage oder eine förderfähige effiziente Wärmepumpe errichtet wird. Für beide Anlagen müssen innerhalb von sechs Monaten getrennte Zuschussanträge beim BAFA gestellt werden. Maßgeblich ist der Antragsingang beim BAFA. Der Kombinationsbonus kann nur einmal gewährt werden.

Der Kombinationsbonus ist nicht mit dem Effizienzbonus kombinierbar.

**Effizienzbonus**

Der Effizienzbonus kann nur für Anlagen in effizient gedämmten Wohngebäuden gewährt werden. Für Nichtwohngebäude wird kein Effizienzbonus gewährt. Das Gebäude muss einen bestimmten energetischen Standard erfüllen.

Effizient im Sinne dieser Vorschrift sind Wohngebäude, die die Höchstwerte für den spezifischen, auf die wärmeübertragende Umfassungsfläche bezogenen Transmissionswärmeverlust  $H_T$  nach Anlage 1 Tabelle 2 der Energieeinsparverordnung (EnEV) 2009 um mind. 30 % unterschreiten oder die den spezifischen, auf die wärmeübertragende Umfassungsfläche bezogenen Transmissionswärmeverlust  $H_T$  eines Referenzgebäudes gleicher Geometrie, Gebäudenutzfläche und Ausrichtung, mit der in Tabelle 1 Anlage 1 der Energieeinsparverordnung 2009 angegebenen technischen Referenzausführung um mind. 30 % unterschreiten.

Erforderlich ist daher die Vorlage einer Kopie des Energieausweises auf der Basis des Energiebedarfs nach EnEV 2009 oder EnEV 2007 oder des Energiebedarfsausweises nach § 13 der EnEV 2002 oder EnEV 2004.

Der Effizienzbonus wird nur gewährt, wenn der hydraulische Abgleich und die gebäudebezogene Anpassung der Heizkurve der Heizungsanlage vorgenommen wurden.

Der Kombinationsbonus ist nicht mit dem Effizienzbonus kombinierbar.

**Innovationsförderung**

Förderfähig sind:

- Anlagen oder Einrichtungen, bei denen bestimmungsgemäß eine Nutzung der bei der Abgaskondensation anfallenden Wärme erfolgt („Brennwertnutzung“):
  - sekundäre Bauteile, die im Abgasweg zur Steigerung des Wärmeertrages durch Abgaskondensation eingebaut werden
  - Feuerungsanlagen, bei denen ein kondensierender Abgaswärmetauscher oder -wäscher bereits integriert ist
- Anlagen zur sekundären Abscheidung der im Abgas enthaltenen Partikel:
  - elektrostatische Abscheider
  - filternde Abscheider (z.B. Gewebefilter, keramische Filter)
  - Abscheider als Abgaswäscher, ohne Nutzungsmöglichkeit des durch Abgaskondensation erzielbaren Wärmeertrags

Nicht förderfähig sind Fliehkraftabscheider wie Zyklone oder Multizyklone.

Förderfähig sind nur Abscheider, deren Funktion und Wirksamkeit von einer unabhängigen fachlich anerkannten Einrichtung (z. B. TÜV, öffentliche Forschungseinrichtung) geprüft und dokumentiert wurde. Als wirksam ist ein Abscheider zu bezeichnen, der die Staubemissionen um mindestens 50 % mindert, d. h. der einen Abscheidegrad von mindestens 50 % erreicht. Die Messung zum Nachweis dieses Abscheidegrades muss bei einer Staubkonzentration im Rohgas (Rauchgas vor dem Staubabscheider) von mehr als 0,04g/Nm<sup>3</sup> bezogen auf einen Sauerstoffgehalt von 11 % im trockenen Abgas durchgeführt werden.